

Fachbereich Allgemeine Verwaltung Bachelor Verwaltungsinformatik

Modul 6: IT-Infrastruktur II Sommersemester 2017



Kontakt

Dr. Isabell Heuber Lehrbeauftragte an der HWR Berlin

- Persönlich nach der Vorlesung
- Per Email:
 - e_heuber@doz.hwr-berlin.de



Prüfung

Klausur

• Datum: 21. Juli 2017, 14.00 Uhr

- Inhalte:
 - Themen der Lehrveranstaltung
 - Anwendungsbezogenes Wissen / Transferleistungen
- Ergebnisse:
 - Besprechung der Klausur am 28.07.2017
 - werden spätestens bis zum 18.08.2017 auf FINCA eingestellt



Organisatorisches

Mitarbeit

- Seminaristischer Unterricht
- Beteiligung und Fragen ausdrücklich erwünscht

Referate

- Kurzreferate im Umfang von zehn bis fünfzehn Minuten
- Themenliste lege ich aus
- Präsentationsskills ?

Skript

Stelle ich über moodle zur Verfügung. Dient der thematischen Orientierung und Übersicht zur Klausurvorbereitung. Ersetzt nicht die aktive Mitarbeit im Seminar

Literaturliste

Stelle ich über moodle bereit

Modul 6 / IT-Infrastruktur II

Modulbeschreibung HWR Berlin

Modulname Modul 6	IT-Infrastruktur II
Inhalte	 Vorschriften zur Planung, Realisierung und zum Betrieb von IT- Infrastruktur sowie diverse Organisationsansätze zu deren Bereit- stellung
	Implementation am Beispiel verschiedener Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltungen
	 Vorstellung der Arbeitsfelder verschiedener IT-Dienstleister für öffentliche Verwaltungen, auch in Form von Gastvorträgen der Ko- operationspartner
Qualifikationsziele	Die Studierenden können große vernetzte Systeme in ihrer Struktur erfassen und selbst planerisch und begleitend aufbauen. Sie sind in de Lage, bestehende IT-Infrastrukturen verschiedener Verwaltungsorgani- sationen zu analysieren.
	Die Studierenden verstehen, dass neben den technologischen Lösungen die in großen Organisationen hinzukommenden Rahmenbedingungen für eine funktionierende IT-Infrastruktur wesentliche Bedeutung besit- zen. Sie befassen sich u. a. auch mit Vergaberichtlinien und Rahmen- verträgen.
	Neben organisatorischen Regelungen sollen auch organisationale Lö- sungsansätze zur IT-Infrastrukturbereitstellung auf Bundes-, Landes oder kommunaler Ebene aufgezeigt werden (IT-Dienstleister des Bun- des, IT-Dienstleister auf Landesebenen, kommunale IT-Dienstleister). Die Studierenden lernen dadurch bereits mögliche Praktikums- Arbeitgeber und spätere Arbeitgeber kennen.
Lehrformen	Seminaristischer Lehrvortrag
Voraussetzungen für die Teilnahme	IT-Infrastruktur I
Verwendbarkeit	Pflichtmodul
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Hausarbeit, Klausur, mündliche Prüfung ⁵
Leistungspunkte (ECTS-Punkte)	5
Noten	Benotung gemäß § 13 Abs. 3 StO/PrO
Häufigkeit des Angebots	Jährlich
Arbeitsaufwand	150 Stunden
	Lehrveranstaltungsstunden 3 SWS + Zeitanteile im Rahmen von Selbststudium/Blended Learning: 109,5 Stunden
Dauer	1 Semester



Inhalte und Zeitplan

KW	Datum		
		Inhalte / Lehrstoff	
KW 14	7.4	Einführung, Vorstellung, Überblick, Methoden	Person, Vita, Kontaktinfos. Skript/Literatur. Zeitplan, Klausurvorbereitung, Arbeitsempfehlungen. Referate, Organisatorisches, Mitarbeit.
		Vorschriften zur Planung, Realisierung, Betrieb/ Organisationsansätze zur Bereitstellung	Grundlagen: Geschäftsprozesse und Organisation. Projektmanagement. IT-Governance.
KW 15	14.4	Feiertag	
KW 16		Vorschriften zur Planung, Realisierung, Betrieb/ Organisationsansätze	IT-Standards/Regulatorisches. Barrierefreiheit und Ergonomie, Datenschutz, Vergaberecht
KW 17	28.4	zur Bereitstellung	
Mai			
KW 18	5.5	2. Implementation Beispiel Bund/Land/Kommune	Vernetzte IT-Systeme (ggf. Wiederholung einfache IT-Systeme).
KW 19	12.5	2. Implementation Beispiel Bund/Land/Kommune	Vernetzte IT-Systeme
KW 20	19.5	Implementation Beispiel Bund/Land/Kommune	IT-Implementierung, Entwickeln und Bereitstellen von Anwendungssystemen. Geschäftsprozessmodellierung. Unternehmensarchitekturmanagement.
KW 21		Feiertag	Site in contract and in a second contract and
Juni			
KW 22	2.6	2. Implementation Beispiel Bund/Land/Kommune	Beispiele aus der Praxis
KW 23	9.6	3. IT-Dienstleister	Organisation, Sourcing, Diensleistungskataloge, Rechtsformen, Zielstellungen und ihre Ausprägungen
KW 24	16.6		
KW 25		3. IT-Dienstleister /ggf. mit Vortrag	
KW 26	30.6		
Juli			
KW 27	7.7	Wiederholung / Klausurvorbereitung	
KW 28	14.7		
KW 29		Klausur	
KW 30	28.7	Klausurbesprechung / Sonstiges	



1. Vorschriften zur Planung, Realisierung, Betrieb, Organisationsansätze zur Bereitstellung

1.1 Grundlagen:

- Organisation
- Geschäftsprozesse
- Projektmanagement
- IT-Governance
- 1.2 IT-Standards
- 1.3 Barrierefreiheit und Ergonomie
- 1.4 Rechtliche und regulatorische Anforderungen an IT
- 1.5 Vergaberecht



1. Vorschriften zur Planung, Realisierung, Betrieb, Organisationsansätze zur Bereitstellung

1.1 Grundlagen:

- Organisation
- Geschäftsprozesse
- Projektmanagement
- IT-Governance



1.1 Grundlagen: Organisation

- Begriff:
 - Struktur einer Behörde oder eines Unternehmens
 - Gliederung in verschiedene Bereiche
 - Festgelegte allgemeine Regeln, um das arbeitsteilige Vorgehen und Zusammenwirken verschiedener Personen und Arbeitsbereiche erfolgreich zu gestalten
- Unterscheidung Aufbau- und Ablauforganisation:

Aufbauorganisation = Organisationsstruktur

Schaffung einer hierarchischen Struktur durch Zuordnung von Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung zu einer Stelle.

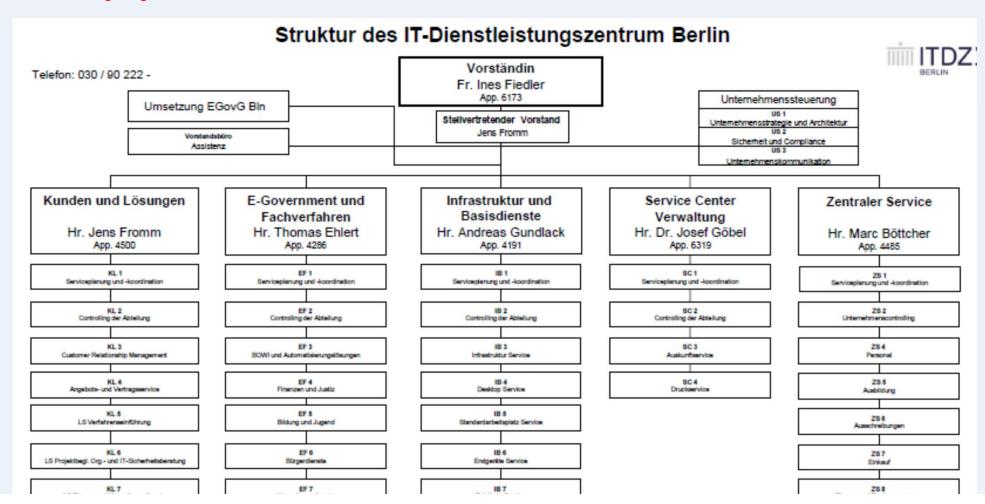
Ablauforganisation = Gestaltung des Arbeitsablaufs

Abläufe (zeitlich, räumlich, kapazitär) werden so gestaltet, dass alle Arbeitsgänge lückenlos aufeinander abgestimmt sind. Schnittstellen zwischen einzelnen Bereichen werden definiert und Kompetenzen klar abgegrenzt.



1.1 Grundlagen: Organisation

Exkurs: Organigramm IT-Dienstleister





1.1 Grundlagen: Geschäftsprozesse: Begriff

Geschäftsprozess:

umfasst eine Menge von Aufgaben, die einen gegebenen Input in einen Output umwandeln.

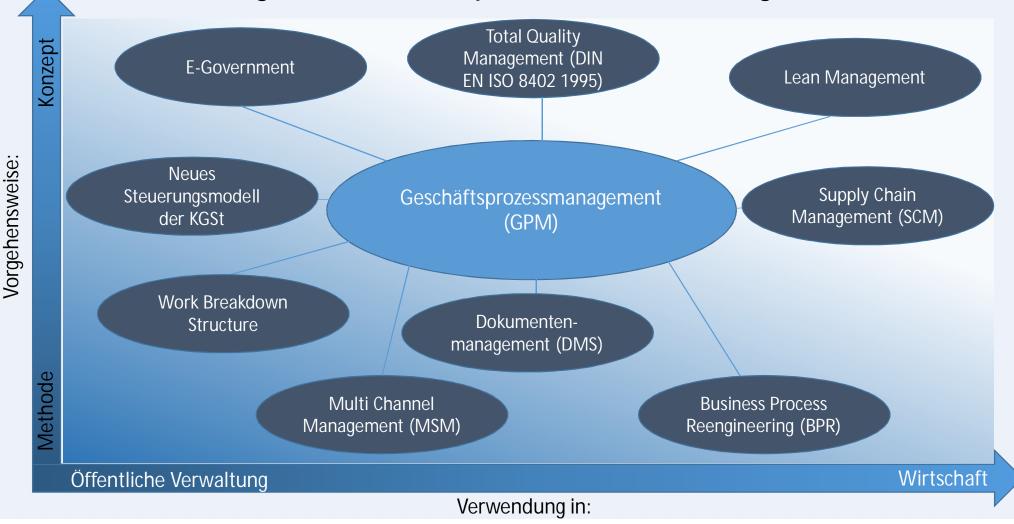
Der Output stellt für den Kunden einen Wert dar (Hammer u. Champy 1994).

• Geschäftsprozessmanagement (GPM):

alle planerischen, organisatorischen und kontrollierenden Aktivitäten, die zur zielorientierten Steuerung von Geschäftsprozessen hinsichtlich Qualität, Zeit, Kosten und Kundenzufriedenheit dienen (Kern 2013).

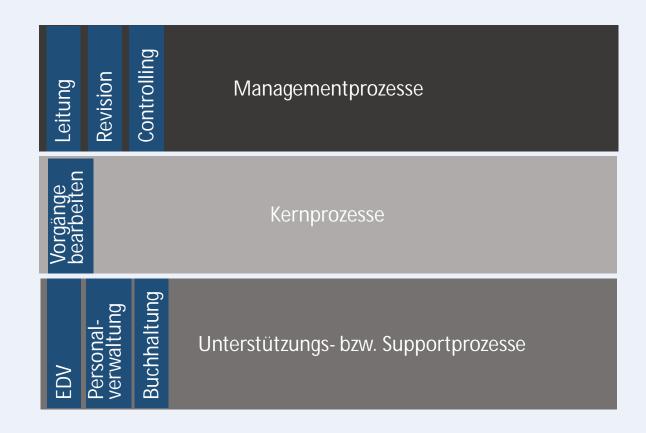


1.1 Grundlagen: Geschäftsprozesse: Verortung



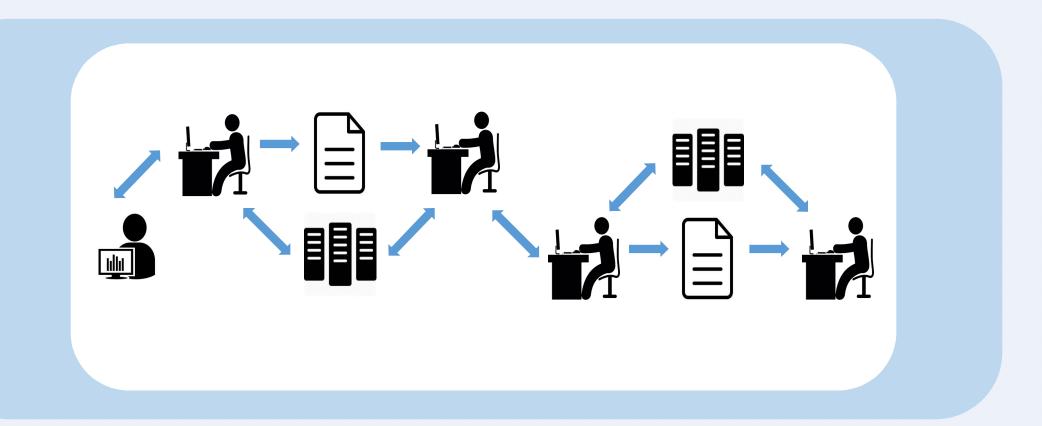


1.1 Grundlagen: Geschäftsprozesse: Prozessarten



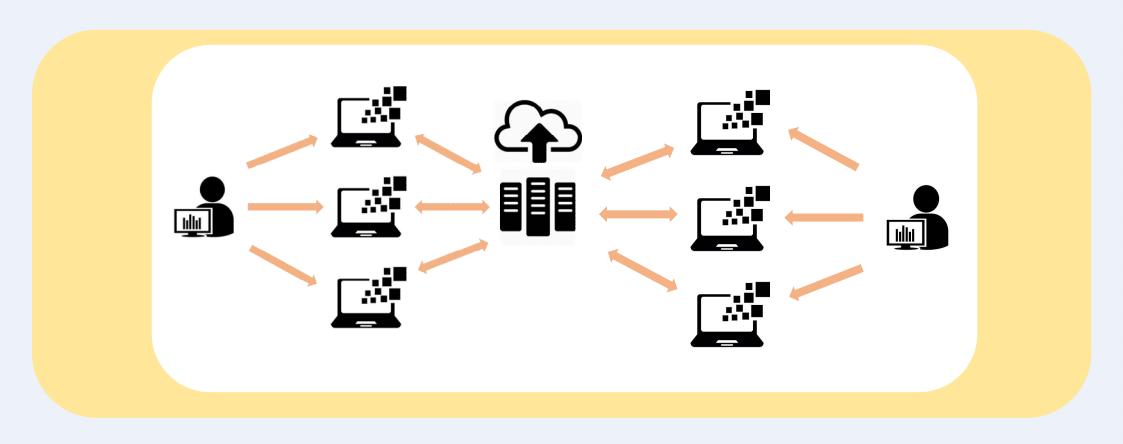


1.1 Grundlagen: Geschäftsprozessmanagement "früher"





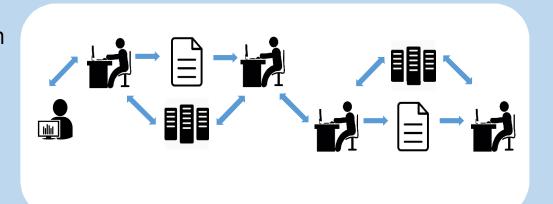
1.1 Grundlagen: Geschäftsprozessmanagement heute



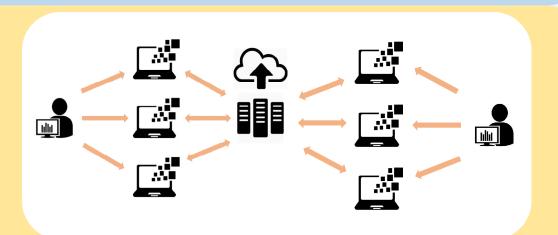


1.1 Grundlagen: Veränderungen im Geschäftsprozessmanagement

- Funktionen getrennt, in separaten Modulen oder Anwendungen
- Prozesse mit Medienbrüchen
- Daten analog, bzw. digital auf lokalen Speichermedien



- Funktionsintegration
- Prozessintegration
- Datenintegration





1.1 Grundlagen: Geschäftsprozesse

- Anwendungen, Software, Vernetzte IT-Systeme funktionieren prozessual
- Bsp. ERP-Software (Enterprise Ressource Planning):
 - Aufgabe der ERP-Software ist es, Ressourcen wie Kapital, Personal, Betriebsmittel, Matrial,
 Informations- und Kommunikationstechnik im Sinne des Unternehmenszwecks rechtzeitig und bedarfsgerecht zu planen und zu steuern.
 - Frühere Buchhaltungs-, Logistik-, Personalplanungssysteme (Entwicklungen bis ca. 2004) arbeiteten modular und abgetrennt, d.h. Module für bestimmte Arbeitsbereiche, wie Buchhaltung,
 Haushaltsplanung, Kasse. Keine Vernetzung untereinander.
 - Heute stehen Prozesse im Vordergrund; Buchungprozesse verlaufen integriert und vernetzt.
 Modulgrenzen werden überwunden, da Daten in einer Datenbank gespeichert werden.



1.1 Grundlagen: Geschäftsprozesse

Zukunftsthema Geschäftsprozessmanagement

- Organisationen erkennen immer mehr einen direkten Zusammenhang zwischen ihrem Erfolg und einem effektiven
 Management ihrer Geschäftsprozesse
- Das Geschäftsprozessmanagement sollte als Führungsfunktion organisatorisch verankert und mit den notwendigen Entscheidungskompetenzen ausgestattet werden.
- Nicht nur wertschöpfende, sondern auch administrative Geschäftsprozesse müssen gleichermaßen in das Geschäftsprozessmanagement einbezogen sein.
- Ein wichtiger Bestandteil dabei ist die IT des Unternehmens, die helfen kann, Geschäftsprozesse zu vereinfachen; dabei sollten v.a. konsequent analytische IT-Systeme eingesetzt werden.
- Die Messung der Leistung von Geschäftsprozessen muss IT-unterstützt anhand von Prozessleistungsindikatoren (PLI) erfolgen.

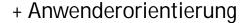
➤ Beispiel ERP-Systeme



1.1 Grundlagen: Vorteile des digitalen GPM

+ Regelkonformität

Die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften wird im Workflow unterstützt. Gesetzesänderungen werden integriert eingespielt.



Nutzer können auf verschiedene Ebenen eines Systems zugreifen und auch Bürger ließen sich als Kunden integrieren.



+ Kosteneffizienz

Software kombiniert Prozessverwaltung und Workflow-Management mit Aufgabenverwaltung und eingebauten Funktionen für Echtzeitberichterstattung.

+ Mitarbeiterzufriedenheit

Effizienz ausgesteuerte Prozesse vereinfachen die Bearbeitung einzelner Vorgänge erheblich, schaffen Transparenz und erleichtern eine ganzheitliche Sicht.



1.1 Grundlagen: Projektorganisation und -management

Organisation von IT-Projekten

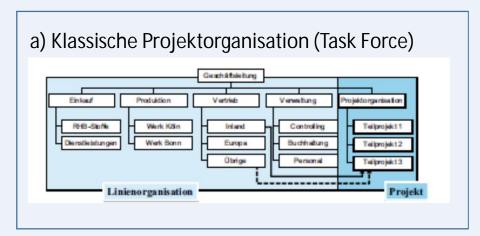
4 Grundformen:

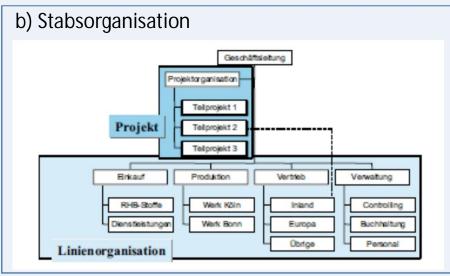
- a) Klassische Projektorganisation (Task Force)
- b) Stabsorganisation
- c) Linienorganisation
- d) Matrixorganisation

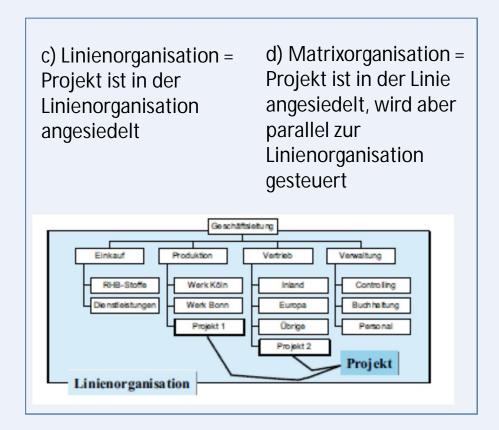
Vor- und Nachteile der Organisationsform: Faktoren wie Ressourcen, Personal, Steuerung, Erfolge, Risiken



1.1 Grundlagen: Projektorganisation und -management







Abbildungen: Gadatsch, Andreas, 2008: Grundkurs IT-Projektcontrolling, S. 26 ff.



1.1 Grundlagen: Projektorganisation und -management

Übungsaufgabe

Welche Organisationsform würden Sie für folgende IT-Vorhaben wählen und warum?

- a) Update des Microsoft-Office-Programms von der Version 2008 auf 2013 im BMBF
- b) Einführung einer neuen Finanzsoftware bei der Kommunalverwaltung Mannheim



Definitionen (1/2):

- Grundsätze, Verfahren und Maßnamen, die sicherstellen, dass mit Hilfe der IT die Geschäftsziele erreicht, Ressourcen verantwortungsvoll eingesetzt und Risiken angemessen überwacht werden
 - ✓ Organisation der IT / Aufbauorganisation
 - ✓ Strukturierung der IT / Bebauungsplan
 - ✓ Abbildung rechtlicher und regulatorischer Anforderungen an die IT
 - ✓ Unternehmens-/Organisations-spezifisch.
- "Nervensystem der IT, das die externen Anforderungen und internen Fähigkeiten aufeinander abstimmt" und in Ausgleich bringt.

Rüter et al., 2010: IT-Governance in der Praxis, S. 20



Definitionen (2/2):

• IT Governance Institute und der Information Systems Audit and Control Association (ISACA):

Beziehungen und Prozesse, die das Unternehmen bei der Verfolgung der Unternehmensziele steuern und kontrollieren.

Weill/Ross:

Definieren der Entscheidungsrechte und des Verantwortlichkeitsrahmens, um ein gewünschtes Verhalten bei der Benutzung von IT zu fördern.

Verantwortungsteilung zwischen IT- und Fachbereichen sowie IT-Organisation



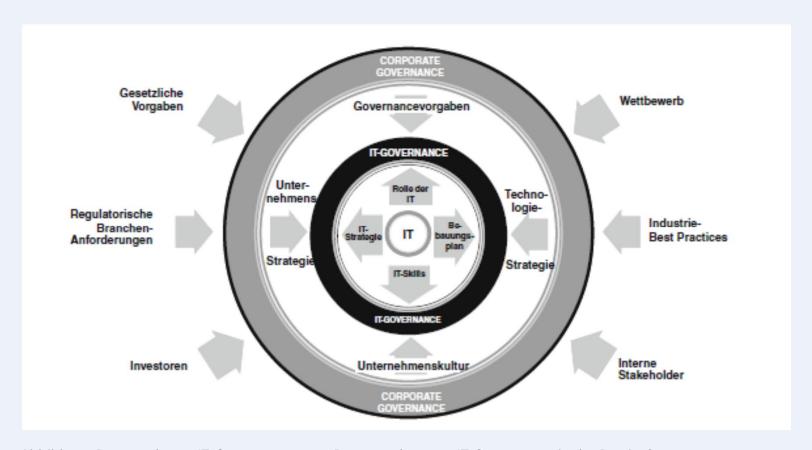


Abbildung: Bezugsrahmen IT-Governance, aus: Rüter et al., 2010: IT-Governance in der Praxis, S. 19.



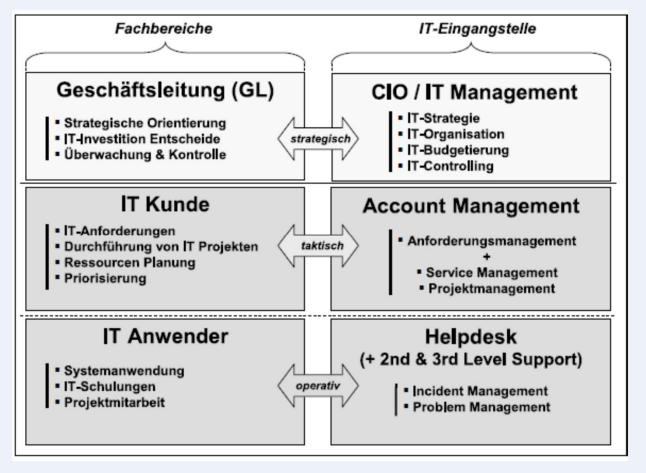


Abbildung: Schnittstellen Fachbereiche – IT-Organisation, Pilorget, Lionel, 2010: MIIP: Modell zur Implementierung der IT-Prozesse, S. 15.



Die Ausprägung der IT-Prozesse in einer Organisation hängt u.a. von folgenden Faktoren ab:

Kennzeichen	Bedeutung für die IT-Organisation
Größe	 Globale Verträge mit führenden IT-Herstellern (Verhandlungsmacht) Kritische Masse für 24h-Servicedienstleistungen Möglichkeit Offshoring
Anzahl der Standorte	(Netz-)SicherheitsaspekteZentrale / dezentrale Systemverwaltung
Kunden-Portfolio	 Übergeordnete Datenstruktur Bearbeitung von Kundensonderkonditionen Reporting
Prozesskomplexität	 Automatisierung der Systemüberwachungsaufgaben Performance-Messungen Regelmäßige Backups Software-Verteilung und Remote Control
Gesetzliche Rahmenbedingungen	 Hohe Qualitätsstandards (z.B. Rechnungslegungserfordernisse) DMS Hochspezialisierte IT-Anbieter

Vgl. Pilorget, Lionel, 2010: MIIP: Modell zur Implementierung der IT-Prozesse, S. 18.



Übungsaufgabe

- 1. Von welchen Faktoren (s. Folie zuvor) sind die IT-Anwendungen folgender Organisationen geprägt:
 - a) der Bundesagentur für Arbeit
 - b) den Kfz-Zulassungsstellen im Land Berlin
 - c) der wissenschaftlichen Institute der HWR Berlin.
- 2. Welche Vor- und Nachteile hat eine zentrale vs. dezentrale Systemverwaltung der genannten Organisationen?



1. Vorschriften zur Planung, Realisierung, Betrieb, Organisationsansätze zur Bereitstellung

1.2 IT-Standards



1.2 IT-Standards

Normen	Die Anwendung von Normen ist er freiwillig. Normen entfalten daher keine unmittelbare Verbindlichkeit. Allerdings wird zur Referenzierung in Gesetzen, Verordnungen und staatlichen Richtlinien auf Normen zurückgegriffen. Die entsprechenden Normen erlangen damit in diesen Fällen einen rechtsverbindlichen Status. Bsp.: ISO 19118 (Schnittstellenbasis für Kommunikationsdienste)
offene Standards	Von einem Hersteller gesetzter Standard, der kein offizielles Standardisierungsverfahren unter Einbeziehung aller interessierten Kreise und Beteiligung der Öffentlichkeit durchlaufen hat, jedoch von Anwendern genutzt wird. Die technischen Grundlagen werden von dem Hersteller dabei offengelegt. Bsp.: Digital Media Project (DMP)
proprietäre De-facto-Standards	Hersteller-Standards, deren technische Grundlagen in der Regel nicht offengelegt werden. Proprietäre De-facto-Standards gehören einem Unternehmen. Bsp.: Transmission Control Protocol (TCP), Apple iTunes



1.2 IT-Standards

IT-Standards und Normen =

- tragen zur Vereinheitlichung und Reduktion von Komplexität von IT-Systemen und IT-Infrastrukturen bei,
- ermöglichen oder erleichtern das Zusammenspiel von Produkten und Diensten unterschiedlicher Anbieter,
- gewährleisten Mindestniveaus für Qualität und Sicherheit.
- Die öffentliche Verwaltung in Deutschland greift v.a. auf am Markt etablierte Normen und Standards zurück.
- Sie entwickelt aber auch, insbesondere für fachbezogene Fragestellungen, eigene IT-Standards, wie z. B. die XÖV-Standards, oder koordiniert deren Entwicklung.
- Mit SAGA besteht zudem eine Systematik, um IT-Standards für den Bereich der Bundesverwaltung zu empfehlen oder als verbindlich festzulegen.



1.2 IT-Standards - national

Standard/Norm	Inhalte		
Standardisierungsagenda des IT-Planungsrates	Bund-Länder-übergreifend deckende Mechanismen zur Erfassung, Analyse, Einordnung und Priorisierung von IT-Standardisierungsbedarfen	 Für jeden erfassten Bedarf ist eine kurze Beschreibung und ein Bedarfsvertreter benannt Neues Instrument, das sich bewähren muss 	 Rein reaktive Überarbeitung, keine systematische proaktive Erkennung neuer Bedarfe Spiegelt möglicherweise nicht den tatsächlichen Standardisierungsbedarf wider Teilweise kein inhaltlicher Fortschritt erkannter Bedarfe
Steuerungsprojekte des IT- Planungsrates	Steuerungsprojekte von herausragender Bedeutung für die Zusammenarbeit von Bund, Ländern und Kommunen zur Untersuchung und Entwicklung fachunabhängiger und fachübergreifender IT-Interoperabilitätsstandards oder IT-Sicherheitsstandards, die von den Chefs der Staatskanzleien und des BKAmts ausgewählt werden	 Abgestimmtes Vorgehen mit strategischem Fokus Einbindung Bund und Länder 	 Lange, aufwändige Verhandlungsrunden Schwerfälligkeit Konsensorientierung



1.2 IT-Standards - national

Standard/Norm	Inhalte		
Nationale E- Government-Strategie (NEGS)	Vom IT-Planungsrat 2010 auf Grundlage des IT- Staatsvertrags beschlossen. Beschließt IT- Interoperabilitäts- und Sicherheitsstandards.	 Hinreichend konkret und gut lesbar Auf Belange von Bürgern und Unternehmen ausgerichtet Stärkung der einheitlicheren E- Government Ausrichtung Deutschlands 	 Strategie hat keinen verpflichtenden Charakter Einseitige Ausrichtung auf Angebote des Staates, weniger auf das gegenseitige Verhältnis
Standards und Architekturen für E- Government- Anwendungen (SAGA)	Ansatz für die Interoperabilität, Plattformunabhängigkeit und Investitionssicherheit von Software. Initiative von IT-Experten aus Wirtschaft, Verwaltung, Wissenschaft	 Vielfältige erfolgreiche Projekte auf Bundes-, Landes-, Kommunalebene V.a. Abschnitt zu Klassifizierungen von technischen Standards wird häufig genutzt 	 Mangel an Technologieneutralität erschwert den Wettbewerb insbes. für mittelständische Anbieter bei öfftl. Ausschreibungen Standardisierung führt nicht zu Kostenreduktion, sondern zu Mehrkosten Festschreibung bestimmter offener Standards und Technologien soll eine nur von wenigen Herstellern dominierten Monokultur (und Dominanz von Microsoft) vermeiden. Allerdings werden dadurch IT-Dienstleister, deren Produkte auf Microsoft aufbauen (z.B. die Microsoft-Entwicklungsumgebung .NET) vom Wettbewerb ausgeschlossen.



1.2 IT-Standards - national

Standard/Norm	Inhalte		
XÖV	Standards zum Datenaustausch in der öffentlichen Verwaltung auf Basis von Nachrichten in XML-Syntax und zugehörigen Codelisten und Prozessen. XÖV ist organisatorisch in die Koordinierungsstelle für IT-Standards (KoSIT) eingebunden.	 Medienbruchfreie Verwaltungsprozesse werden unterstützt Föderale Einbindung 	 Kein proaktives Ermitteln von Standardisierungsbedarfen Standardentwicklung ist getrieben von Gesetzesnovellen/- änderungen
Deutsche Normungsorganisationen DIN und DKE	Standardisierungsbedarfe, die sich aus Normungsprojekten ergeben	 Verzahnung auf europäischer und internationaler Ebene Input aus der Wirtschaft, der in die öffentliche Verwaltung hineinwirken kann Jedermann kann Normungsvorschläge einreichen 	 Vielfalt an Normungsprojekten führt zu einem mangelnden Überblick von öffentlichen Stellen, welche Entwicklungen sie betreffen



1.2 IT-Standards - europäisch

Standard/Norm	Inhalte		
European Multi Stakeholder Platform on ICT Standardisation (MSP)	Berät die Europäische Kommission zu IT-Normungssachverhalten	 Mitglieder in der MSP sowohl staatliche, als auch aus Verbänden, nationalen Normungsinstitutionen Geeignetes Mittel zum Erkennen von Standardisierungsbedarfen 	
Rolling Plan for ICT Standardisation	Aktuelle strategische Aktivitäten der EU-Kommission zu IT-Standards sowie Erkennen von Regelungs- und Standardisierungsbedarf	Vernetzung mit nationalen Standardisierungsthemen	Rolling Plan ist schnell überholt
Jährliches Arbeitsprogramm der Union für europäische Normung (UWP)	Prioritäten der EU-Kommission zu europäischen Normen (derzeit nicht IT-zentrisch)	Anhand des UWP wird es nationalen Gremien ermöglicht zu prüfen, ob eine nationale Befassung noch sinnvoll ist	Eher Statusbericht bereits erfolgter Normungsvorhaben



1.2 IT-Standards - europäisch

Standard/Norm	Inhalte	
Digitale Agenda für Europa (DAE)	Programm Digitale Agenda für Europa 2020 ist Teil der Europa-2020-Strategie. Umfasst den E-Government Aktionsplan, die Umsetzung des Zahlungsverkehrsraums (SEPA) und die Strategie für einen digitalen Binnenmarkt.	Hilfreich für die Identifizierung nationaler Bedarfe an Standardisierung
Europäische Normungsorganisationen (ESOs)	= CEN, CENELEC und ETSI.	 Vereinheitlichung nationaler Normen Es wird angestrebt, dass europäische Normen direkt zu internationalen Normen werden und umgekehrt Europäische Stimme gegenüber internationalen Normungsorganisationen

1.2 IT-Standards

Herausforderungen von IT-Standards				
Verteilte Zuständigkeiten	Ressortprinzip, Gewaltenteilung, Förderalismus			
Fehlende Systematik	Erkennen von Systematisierungsbedarf und Entwickeln von Standards fehlt			
Unzureichende Lenkung und Koordinierung	Koordinierungsstelle für IT-Standards (KoSIT) erster Versuch			
Bedeutungszuwachs	IT der öffentlichen Verwaltung für Wirtschaft und Gesellschaft gewinnt an Bedeutung			
Fachliche Breite	bedingt fundierte, aufeinander abgestimmte IT-Standards für alle Einsatzbereiche			
Komplexität und Dynamik der Technologie sowie der Standardisierungslandschaft				
Langwierigkeit von Standardisierungsprozessen Überblick übe Standards und Standardisierungsvorhaben	Gefahr, dass Standards bereits überholt sind, bis sie eingesetzt werden			
Berücksichtigung von Interessengruppen				
Balance zwischen Dauerhaftigkeit und Flexibilität	bei Änderungen der Standards schwierig			
Grenzen der Standardisierungsnotwendigkeit	Überregulierung hemmt Innovationskraft und verursacht Kosten			



1.2 IT-Standards

Übungsaufgabe:

Gibt es einen Standard für ein Rechenzentrum?

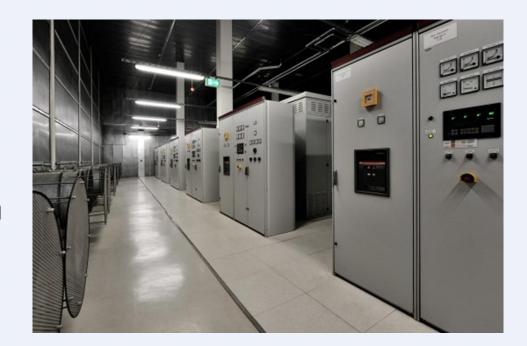
Wenn ja, wie sieht dieser aus, welche Inhalte enthält er?



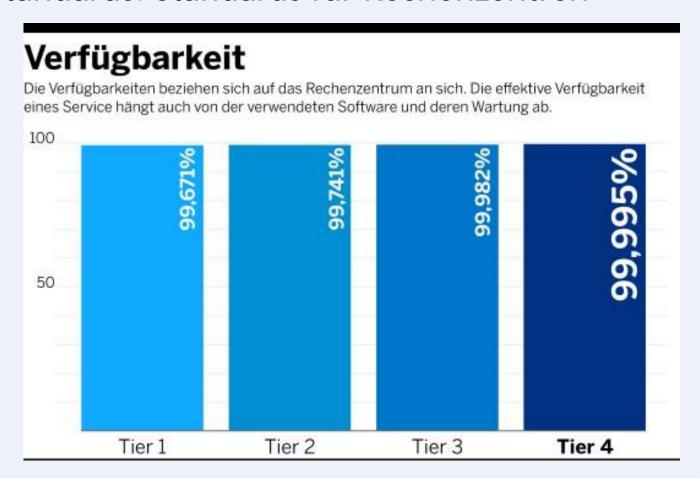
"Standards, die sowohl die technischen Merkmale wie auch die erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung von Sicherheit, Verfügbarkeit und Effizienz von Rechenzentren gewährleisten, existieren bisher meist als proprietäre Vorgaben einzelner Institutionen oder Unternehmen. Die Notwendigkeit offener und transparenter Standards und Benchmarks, die sowohl alle technologischen Komponenten eines Rechenzentrums (Gebäude, Klima, Energie, Gefahrenabwehr etc.) wie auch organisatorischen Aspekte (Risk Management und Service Levels für die betroffenen Komponenten) abdecken, wurden in zahlreichen Diskussionen und Vorträgen des Arbeitskreises erkannt und in vielfältigen Publikationen dargestellt. Das 2005 gegründete Gremium hat sich zum Ziel gesetzt, offene Standards und nachvollziehbare Kriterien hinsichtlich betriebssicherer und effizienter Rechenzentren als Orientierungshilfe für IT-Entscheider, Geschäftsführung sowie Planungsingenieure und RZ-Betreiber zu erarbeiten und langfristig zu etablieren."



- Systemtechnik
- Energie-Effizienz
- Datensicherheit
- verwaltungstechnische Organisation
- Verfügbarkeit, bzw.
 Ausfallsicherheit:
 Mindestverfügbarkeitsgarantien
 werden in Service Level Agreements
 (SLA) festgelegt und richten sich
 nach 4 Klassen, Tier 1-4

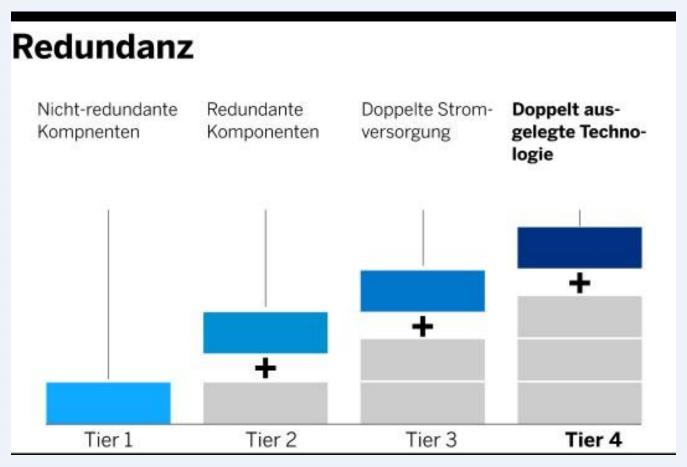






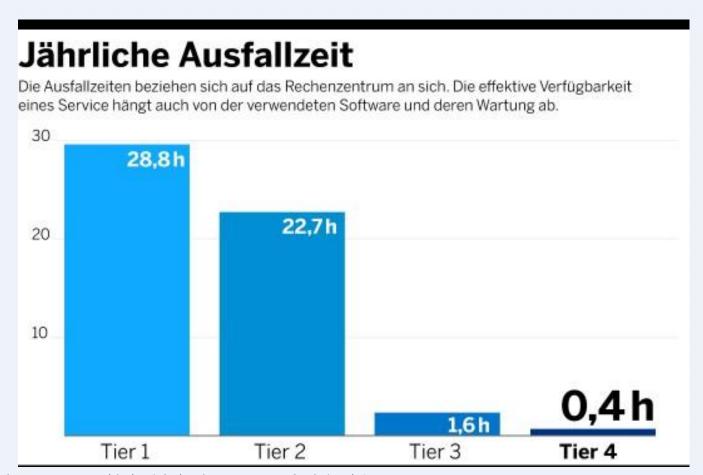
Quelle: http://www.sapdatacenter.com/de/article/rechenzentrum_funktion/#!





Quelle: http://www.sapdatacenter.com/de/article/rechenzentrum_funktion/#!





Quelle: http://www.sapdatacenter.com/de/article/rechenzentrum_funktion/#!



Tier 1:

- ein einziger Versorgungsweg für Energie- und Kälteverteilung
- Keine Fehlertoleranz
- Parallelbetrieb und Wartung nicht möglich
- 28,8 h Ausfallzeiten/Jahr

Tier 2:

- Redundante Komponenten
- Höhere Entwärmungsleistung
- 22,7 h Ausfallzeiten/Jahr

Tier 3:

- Redundante Komponten, doppelte Server
- Mehrfache aktive + passive Versorgungswege
- Wartung während des Betriebs möglich
- Mehrere Brandabschnitte
- 1,6 h Ausfallzeiten/Jahr

Tier 4:

- Komplette Redundanz, doppelte Versorgungswege
- 0,4 h Ausfallzeiten/Jahr





1. Vorschriften zur Planung, Realisierung, Betrieb, Organisationsansätze zur Bereitstellung

1.3 Barrierefreiheit und Ergonomie



1.3 Barrierefreiheit und Ergonomie

Ziel von Vorgaben zur Barrierefreiheit an IT:

Barrieren für Benutzer mit Einschränkungen wie Blindheit und Sehbehinderung, Gehörlosigkeit und nachlassendes Hörvermögen, Lernbehinderungen, kognitiven Einschränkungen, eingeschränkter Bewegungsfähigkeit, Sprachbehinderungen, Photosensibilität und Kombinationen aus diesen Behinderungen abbauen bzw. vermindern.

Standards:

- International: Standard für webbasierte Anwendungen, "Web Content Accessibility Standards" (WCAG 2.0)
- EU: EN 301 549, "Accessibility requirements suitable for public procurement of ICT products and services in Europe" (Europäischer Standard, den die Normungsorganisationen CEN, CENELEC und ETSI im Februar 2014 herausgegeben haben)
- Deutschland:
 - Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung - BITV 2.0)
 - DIN EN ISO 9241-171 ("Leitlinien für die Zugänglichkeit von Software") sowie für elektronische Dokumente die DIN ISO 14289-1 ("PDF/UA-Standard")

1.3 Barrierefreiheit und Ergonomie

Ergonomiebestimmungen

- DIN EN ISO 9241-1 (Software): Spezifizierung ergonomischer Anforderungen in Bezug auf die Ziele der Gebrauchstauglichkeit, Benutzungssituation des Systems, einschließlich charakteristischer Merkmale von Benutzern, Arbeitsaufgaben und Umgebung
- DIN EN ISO 9241-3 bis 7 (Hardware-Ergonomie und Rahmenbedingungen): Anforderungen an visuelle Anzeigen, an die Tastatur, an Arbeitsplatzgestaltung und Körperhaltung, an visuelle Anzeigen bezüglich Reflexionen
- DIN EN ISO 9241-8: Farbgestaltung, DIN EN ISO 9241-9: Dialoggestaltung, DIN EN ISO 9241-11: Gebrauchstauglichkeit, DIN EN ISO 9241-12: Informationsdarstellung, DIN EN ISO 9241-15: Dialogführung mittels Kommandosprachen
- DIN EN ISO 13407: Benutzerorientierte Gestaltung interaktiver Systeme
- DIN EN ISO 14915: Software-Ergonomie für Multimedia-Schnittstellen

• ..



1.3 Barrierefreiheit und Ergonomie

Ergonomiebestimmungen gem. DIN EN ISO 9241:

Anforderungen könnten bspw. lauten: Ein System ist in der Lage:

- sämtliche Dialoge durch eine einheitliche Strukturierung (Menüführung) für den Benutzer aufzubauen.
- es kann hinsichtlich Funktionalität und Dialog auf die charakteristischen Eigenschaften der Arbeitsaufgabe des Benutzers angepasst werden (z.B. benutzerspezifische Feldvorbelegung, Masken- und Erfassungslayoutgestaltung u.ä.)
- den Benutzer zu jeder Zeit offensichtlich kenntlich zu machen, in welchem Dialog, an welcher Stelle im Dialog er sich befindet, welche Handlungen unternommen und wie diese ausgeführt werden können.
- dem Benutzer eine Individualisierung des Dialogs auf seine Bedürfnisse (Abschaltbare bzw. erweiterbare Symbolleisten oder Menüs) zu ermöglichen.
- dem Benutzer zu ermöglichen den Dialogablauf zu starten sowie seine Richtung und Geschwindigkeit zu beeinflussen, bis das Ziel erreicht ist. (z.B. In jedem Eingabefeld gibt es eine Möglichkeit, die letzte Eingabe rückgängig zu machen).
- Modul- und Dialogübergreifend die gleiche Verwendung von Funktionscodes und -tasten in allen Masken und Menüs bereitzustellen.
- den Benutzer über geeignete Maßnahmen fehlerhafte Eingaben automatisch und verständlich zu informieren, ohne seine Arbeit erst einmal zu blockieren.



1. Vorschriften zur Planung, Realisierung, Betrieb, Organisationsansätze zur Bereitstellung

1.4 Rechtliche und regulatorische Anforderungen an IT



1.4 Rechtliche und regulatorische Anforderungen an IT: Datenschutz

Anforderungen an die Verarbeitung personenbezogener Daten:

- ➤ Verarbeitung innerhalb der EU oder darüber hinaus? Zu klären ist, welches Datenschutzgesetz anzuwenden ist (EU, des Empfängerlandes, des Landes, in dem die personenbezogenen Daten verarbeitet werden?)
- ➤ Reicht eine vertragliche Regelung zwischen den verarbeitenden Stellen oder ist eine gesonderte Erklärung von jedem, zu dem personenbezogene Daten erhoben werden, erforderlich?

Gesetzliche Vorgaben:

- ➤ EU-Verordnung 2016/679
- ➤ Richtlinie (EU) 2016/680
- ➤ Neues BDSG befindet sich im Gesetzgebungsverfahren (Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz EU, DSAnpUG-EU; die Bundesregierung hat im Februar 2017 beschlossen, dieses in den Bundestag und Bundesrat einzubringen) – Anwendung vor allem für Unternehmen und öfftl. Stellen des Bundes
- ➤ Bundesländer: Landesdatenschutzbestimmungen regeln die Datenschutzbestimmungen öffentlicher Stellen der Länder, z.B. BlnDSG Anwendung für öffentliche Stellen des Landes



1.4 Rechtliche und regulatorische Anforderungen an IT: Datensicherheit

- Kein eigenes Datensicherheitsgesetz, sondern verschiedene Vorschriften, je nach Anwendungsobjekt
- GoBS: Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme bezieht sich auf alle Prozesse, in denen buchführungsrelevante Daten erzeugt, verarbeitet, übermittelt werden
- Basel II: operative Risiken und daraus abgeleitete Datensicherheitsanforderungen an Banken (z.B. IT-Ausfall)
- Zertifizierung für nur in Deutschland tätige Stellen nach dem IT-Grundschutz des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) möglich
 - > ISO 27001



1. Vorschriften zur Planung, Realisierung, Betrieb, Organisationsansätze zur Bereitstellung

1.5 Vergaberecht



IT-Vergabeverfahren in der öffentlichen Verwaltung unterscheiden sich von der Beschaffung sonstiger Dienst- und Lieferleistungen!

- Anwendung von Standard-Verträgen und ergänzenden Vertragsbedingungen für die Vergabe von IT-Leistungen (EVB-IT)
- Rechtlich sind die EVB-IT dabei je nach Schwerpunkt der zu erbringenden Leistung kauf-, dienst-, werk- oder mietvertraglich ausgestaltet
- In der Leistungsbeschreibung Unterscheidung von A- und B-Kriterien (A=Mindestanforderungen, die von allen Bietern erfüllt werden müssen, B-Kriterien=Zuschlagskriterien, deren Erfüllung bei der Ermittlung des günstigsten Angebots bewertet wird)
- Ausgeschrieben werden muss jede Vergabe einer Dienstleistung oberhalb eines Schwellenwerts von 207.000€ (exkl. Umsatzsteuer)



Definitionen

Öffentliche Ausschreibung

• Der öffentliche Auftraggeber fordert eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Angebotsabgabe auf.

Beschränkte Ausschreibung mit/ohne Teilnahmewettbewerb

- Der öffentliche Auftraggeber fordert in einem ersten Schritt öffentlich zur Teilnahme
 (Teilnahmewettbewerb) auf, bevor er in einem zweiten Schritt aus dem Bewerberkreis eine
 beschränkte Anzahl von Unternehmen zur Angebotsabgabe auffordert.
- Der öffentliche Auftraggeber fordert ohne vorherige Durchführung eines
 Teilnahmewettbewerbs mehrere (grds. mindestens 3) Unternehmen zur Angebotsabgabe auf.

Verhandlungsvergabe (in der VOB/A: Freihändige Vergabe)

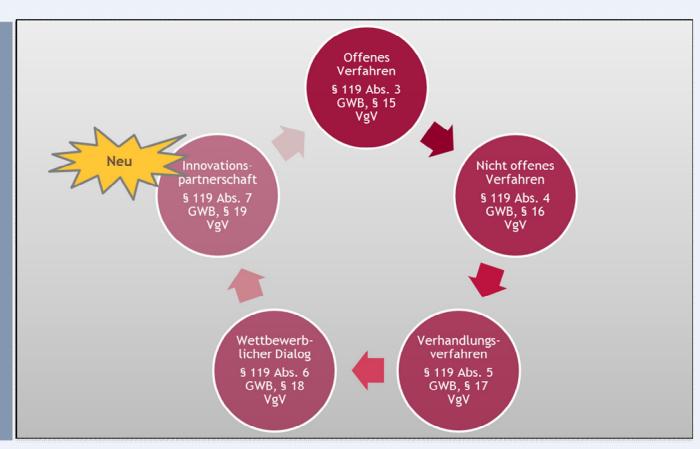
• Der öffentliche Auftraggeber fordert mehrere (grds. mindestens 3) Unternehmen zur Angebotsabgabe oder unmittelbar zur Teilnahme an Verhandlungen auf.



Wahl des richtigen Vergabeverfahrens

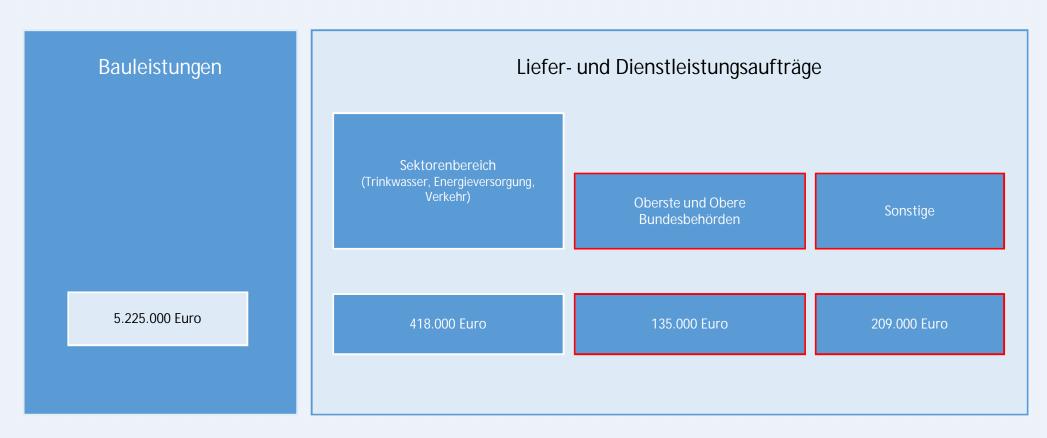
Hintergrund:

- § 119 GWB bzw. § 14 VgV benennt die zulässigen Vergabeverfahrensarten zur Vergabe von öffentlichen Liefer-, Bauund Dienstleistungsaufträgen abschließend.
- Neu hinzugekommen als zulässige Verfahrensart ist die Innovationspartnerschaft, die im Zuge der Modernisierung des EU-Vergaberechts als neue Verfahrensart in Artikel 31 der Richtlinie 2014/24/EU eingeführt wurde.



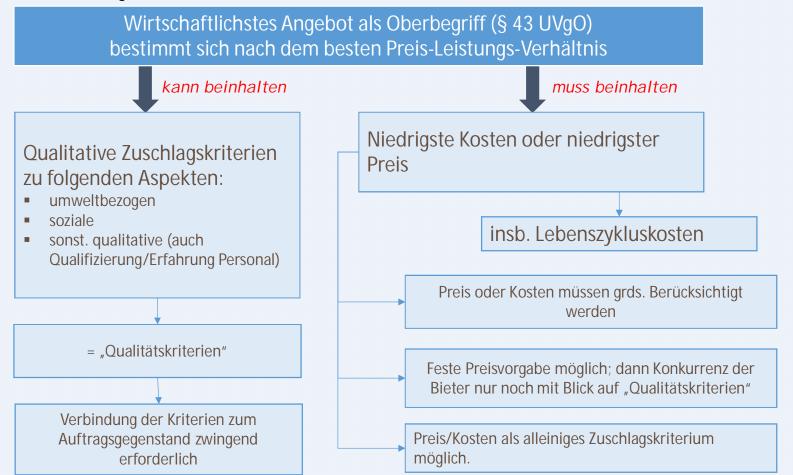


Aktuelle Schwellenwerte





Auswahl der Zuschlagskriterien





Eignungs- und Zuschlagskriterien

Hintergrund:

- § 122 GWB legt die Grundanforderungen an die Eignung der Unternehmen, die sich in einem Vergabeverfahren um öffentliche Aufträge bewerben möchten, abschließend fest.
- Unter Selbstreinigung sind Maßnahmen zu verstehen, die ein Unternehmen ergreift, um seine Integrität wiederherzustellen und eine Begehung von Straftaten oder schweres Fehlverhalten in der Zukunft zu verhindern.

Vergabe an fachkundige und leistungsfähige (geeignete) Unternehmen, § 122 GWB

Die Eignungskriterien können Folgendes betreffen:

- Befähigung zur Berufsausübung
- wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit
- technische und berufliche Leistungsfähigkeit

Ausschlussgründe

- Zwingende und fakultative Ausschlussgründe neu geregelt, §§ 123, 124 GWB
- Neu: terroristische Straftaten, Terrorismusfinanzierung, Menschenhandel)
- Neu: Schlechterfüllung eines früheren Auftrags (nicht notwendigerweise desselben AG
- Neu: Institut der Selbstreinigung, § 125 GWB



Eignungs- und Zuschlagskriterien

Eignung als Zuschlagskriterium zulässig (§ 52 SektVO; § 58 VgV)

 Die Organisation, Qualifikation und Erfahrung des mit der Ausführung des Auftrags betrauten Personals ist nunmehr ein,wenn die Qualität des eingesetzten Personals erheblichen Einfluss auf das Niveau der Auftragsausführung haben kann

Bewertung des vorgesehenen Personals

• Beurteilt werden sollte nur das konkret für die Auftragsausführung vorgesehene Personal werden. Außerdems sollte der Auftraggeber vertraglich vorgeben, dass die bewerteten Personen auch tatsächlich eingesetzt werden. Berufliche Qualifikation bzw. Erfahrung sollte als Zuschlagskriterium keine hervorgehobene Bedeutung erfahren.

Weiterhin kein "Mehr an Eignung"

 Die Zulassung der Qualifikation bzw. der beruflichen Erfahrung als Zuschlagskriterium ändert im Übrigen nichts daran, dass Kriterien, die bereits als Rahmen der Eignungsprüfung berücksichtigt wurden, nicht "doppelt", also auch im Rahmen der Zuschlagsentscheidung eine Rolle spielen dürfen.



Eignungs- und Zuschlagskriterien: Verhältnis des Preises zu anderen Kriterien

- 1. Nach EU-Vergaberecht ist das Kriterium des niedrigsten Preises als ausschließliches Kriterium ausdrücklich zugelassen.
- Preis ist als alleiniges Zuschlagskriterium zulässig, wenn die Leistungen in allen für die Zuschlagsentscheidung in Betracht kommenden Punkten in den Vergabeunterlagen hinreichend definiert worden sind (VK Bund, Beschl. v. 02.04.2014 VK 1 14/14).
- Preis ist als alleiniges Zuschlagskriterium in der Regel ungeeignet, wenn es sich um eine funktionale oder teilfunktionale Ausschreibung handelt (VK Bund, Beschl. v. 02.04.2014 VK 1 14/14).
 - Sachgerecht erscheint ein System, wonach ein (fiktives) Angebot, das doppelt so teuer ist wie das günstigste, 0 Punkte erhält, und zwischen diesem und dem billigsten interpoliert wird. Auch wenn dieses System durchaus auch zur Folge haben kann, dass ein Angebot mit 0 Preispunkten zu bewerten ist, so ist danach doch über das günstigste Angebot als Anker eine Rückkopplung zum relativen Preisabstand gegeben (vgl. OLG Düsseldorf, Beschl. v. 29.04.2015 VII-Verg 35/14).

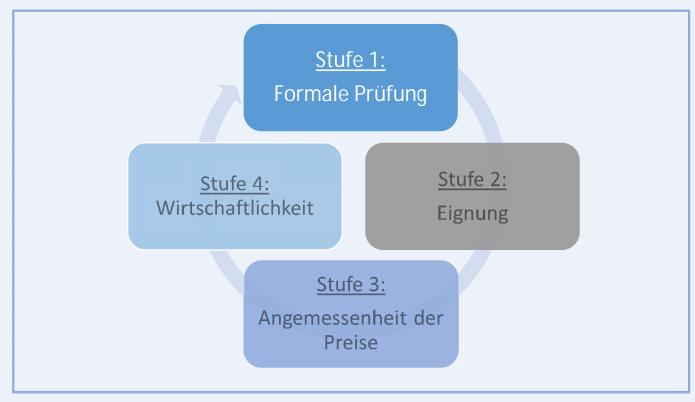


Die Vergabestelle kann auch Festpreise/Festkosten vorgeben, so dass das wirtschaftlichste Angebot ausschließlich nach qualitativen, umweltbezogenen oder sozialen Zuschlagskriterien ermittelt wird (vgl. § 52 SektVO; § 58 VgV)



Bewertung der Angebote

- Die vier Wertungsstufen sind unbedingt voneinander zu trennen. Eine Vermischung der Wertungsstufen ist unzulässig und kann zur Rechtswidrigkeit des Vergabeverfahrens führen.
- Es besteht keine Verpflichtung der Vergabestelle, alle eingegangenen Angebote bis ins letzte Detail abschließend zu prüfen, wenn das Angebot nicht zuschlagsfähig ist.







Bewertung der Angebote

Unternehmensbezogene Unterlagen

- Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen oder sonstige Nachweise
- Nachreichen, Vervollständigen oder Korrektur von fehlenden, unvollständigen oder fehlerhaften Dokumenten

Leistungsbezogene Unterlagen

- Nachreichen oder Vervollständigen von fehlenden oder unvollständigen Unterlagen
- Preisangaben, wenn es sich um unwesentliche Einzelpositionen handelt

Nachforderungsverbot

• Leistungsbezogenen Unterlagen, die die Wirtschaftlichkeitsbewertung der Angebote anhand der Zuschlagskriterien betreffen





Bewertung der Angebote: Häufige Vergaberechtsfehler

Beispiele

- Intransparente Bewertungsmatrix
- Verengung/Erweiter ung der Zuschlagskriterien im Verfahren
- Verbotene
 Unterkriterien
- Bevorzugung kommunaler Bieter
- Energieeffizienz wird nicht erfasst.

Grundregel

Die Frage, in welcher Differenziertheit und Tiefe ein öffentlicher Auftraggeber ein Bewertungs-system im Vorhinein aufzustellen hat, lässt sich nur einzelfallbezogen beantworten. Maßgebend ist nach der ständigen vergaberechtlichen Rechtsprechung, dass die Bieter erkennen können, auf welche Gesichtspunkte es dem Auftraggeber mit welcher Gewichtung ankommt, so dass sie ihr Angebot nach den Bedürfnissen des Auftraggebers optimal gestalten können. (vgl. OLG Brandenburg, Beschl. v. 19.12.2011 - Verg W 17/11)

Beispiel

Endschaftsregelungen

Das Land Berlin wird dabei jedenfalls folgende Punkte bei der Bewertung berücksichtigen:

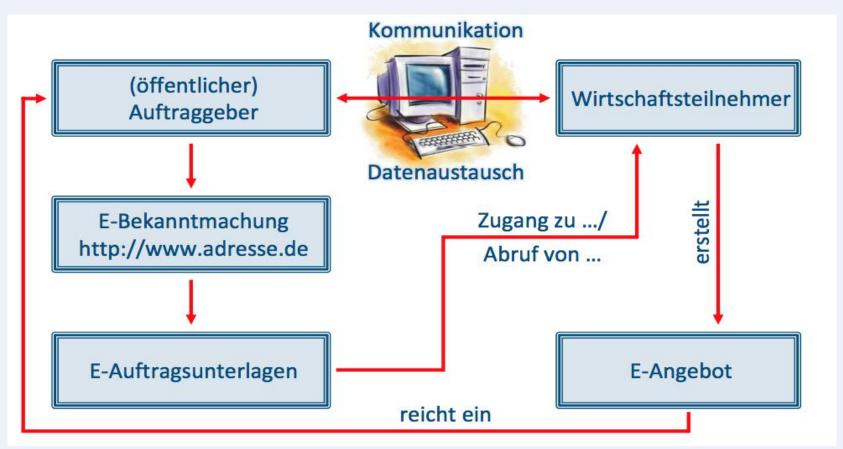
- Netzübergabe (Eigentums- und Besitzübertragung sowie Übertragung weiterer zum Netz gehöriger Rechte) sowie damit verbundene Rechte und Pflichten, Anlagenumfang (z.B. Einbeziehung gemischt genutzte Anlagen, Verpflichtung zur Übereignung von Anlagen auf Grundstücken des GVU, Übertragung Erlösobergrenze)
- Wirtschaftlich angemessenes Übernahmeentgelt unter Beachtung des § 3 Abs. 2 KAV
- Entflechtungskosten
- Umfassende Auskunftsansprüche vor Vertragsende



Auszug lässt nicht erkennen, wie die Unterpunkte zueinander gewichtet sind. Auch bleibt unklar, wie die Bewertung der Bieter untereinander erfolgt.



E-Vergabe





E-Vergabe: Fristen zur Umsetzung

Verfahrensschritte (in elektronischer Form)	Zentrale Beschaffungsstellen	Vergabestellen	
Versand Bekanntmachung	Dia 10	0.04.2014	
Bereitstellung Vergabeunterlagen	Bis zum 18.04.2016		
Versand Angebote	Bis zum 18.04.2017	Bis zum 18.10.2018	
Versand Teilnahmeantrag			
Antworten auf Bieterfragen			
Nachreichen von Nachweisen			
Zuschlagserteilung			



E-Vergabe: Umsetzungspflichten bis 18.04.2016

Versand EU-Bekanntmachung

Einreichung hat elektronisch zu erfolgen. Hinweis auf Internetseite zum Abruf der Vergabeunterlagen.



Bereitstellung Vergabeunterlagen

Elektronische Bereitstellung von Anschreiben, Antworten Bieterfragen, Bewerbungsbedingungen, Leistungsbeschreibung und Vertragsunterlagen-

<u>Achtung:</u> Für den Zugang zur Auftragsbekanntmachung und zu den Vergabeunterlagen darf der öffentliche Auftraggeber <u>keine Registrierung</u> verlangen; eine freiwillige Registrierung ist zulässig (vgl. § 9 Abs. 2 VgV; § 9 Abs. 2 SektVO).



E-Vergabe: Umsetzungspflichten bis 18.04.2016

Versand EU-Bekanntmachung

Einreichung hat elektronisch zu erfolgen. Hinweis auf Internetseite zum Abruf der Vergabeunterlagen.



Bereitstellung Vergabeunterlagen

Elektronische Bereitstellung von Anschreiben, Antworten Bieterfragen, Bewerbungsbedingungen, Leistungsbeschreibung und Vertragsunterlagen-

<u>Achtung:</u> Für den Zugang zur Auftragsbekanntmachung und zu den Vergabeunterlagen darf der öffentliche Auftraggeber <u>keine Registrierung</u> verlangen; eine freiwillige Registrierung ist zulässig (vgl. § 9 Abs. 2 VgV; § 9 Abs. 2 SektVO).



E-Vergabe: Umsetzungspflichten bis zum 18.04.2017/18.10.2018

Teilnahme am Vergabeverfahren

 Elektronische Übermittlung der Angebote, Interessenbekundungen und Teilnahmeanträge – ggf. fortgeschrittene bzw. qualifizierte elektronische Signatur

Verzicht auf elektronische Übermittlung

- Ausnahmen: Besondere Sicherheits- oder technische Gründe
- Ausnahmen: Vertraulichkeit oder technische Anforderungen

Kommunikation

- Elektronische Kommunikation mit den Bietern stellt den Regelfall dar
- Mündliche Kommunikation nur in AUsnahmefällen

Achtung: Zentrale Beschaffungsstellen müssen die o.g. Pflichten bis zum 18.04.2017 umsetzen. Zentrale Beschaffungsstellen beschaffen dauerhaft für andere öffentliche Auftraggeber (vgl. § 120 Abs. 4 GWB-neu)



Nationales Vergabe- verfahren	Europa-weites Vergabe- verfahren	Durchführung (gem. Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, GWB, Vergabeordnungen: VOL/A)
Öffentliche Ausschreibung	Offenes Verfahren	Aufforderung zur Abgabe von Angeboten an einen zuvor nicht festlegten Bieterkreis
Beschränkte Ausschreibung mit öffentlichem Teilnahmewett- bewerb	Nichtoffenes Verfahren	 unterhalb der Schwellenwerte nur in Ausnahmen zulässig (z.B.: beschränkter Kreis von Unternehmen, kein wirtschaftliches Ergebnis einer vorangegangenen öffentlichen Ausschreibung oder Dringlichkeit u.a.). Oberhalb der Schwellenwerte ist das Verfahren nur unter Beachtung bestimmter Voraussetzungen zulässig. Es dürfen nur die Bieter ein Angebot abgeben, die hierzu aufgefordert werden (begrenzter Bewerberkreis). Dem Nichtoffenen Verfahren ist dabei ein öffentlicher Teilnahmewettbewerb zwingend vorgeschaltet.
Freihändige Vergabe mit öffentlichem Teilnahmewett- bewerb	Verhandlungs- verfahren	 Die freihändige Vergabe ist unterhalb der Schwellenwerte nur in Ausnahmefällen gestattet (z.B.: es kommt aus besonderen Gründen nur ein Unternehmen in Betracht, besondere Dringlichkeit, vorteilhafte Gelegenheit, besondere schöpferische Fähigkeiten erforderlich oder Leistung nicht eindeutig und erschöpfend beschreibbar u.a.). Oberhalb der Schwellenwerte ist das Verfahren nur unter Beachtung bestimmter Voraussetzungen zulässig. Das Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes ist aktenkundig zu machen. Bei diesem nicht förmlichen Verfahren fordert der Auftraggebende in der Regel mindestens drei Bewerberinnen oder Bewerber zur Angebotsabgabe auf. Beim Verhandlungsverfahren ist in der Regel ein öffentlicher Teilnahmewettbewerb vorangestellt, beim nationalen VOL-Verfahren kann dies zur Markterkundung zweckmäßig sein. Im VOF-Verfahren ist grundsätzlich eine vorherige Vergabebekanntmachung zu veröffentlichen (§ 5 Abs. 1 VOF). Nach § 3 Nr. 4 lit. p VOL/A ist eine freihändige Vergabe zulässig, wenn sie durch Ausführungsbestimmungen von einem Bundesminister -ggf- Landesminister- bis zu einem bestimmten Höchstwert zugelassen ist.



Ziele der Vergabeorganisation: Bedarfs-Kostenminimierung gerechtigkeit Deckelung organisatorischer Prozesskosten Vermeidung von Reputationsund Schadensersatzrisiken durch Rechtskonformität Möglichst standardisierte Aufnahme und Umsetzung individueller Anforderungen Erzielung Wettbewerbspreise, Reduzierung Risiken "nachträglicher" Preiserhöhungen Flexible und bedarfsgerechte Verfahrensgestaltung und Höchstmögliche Autonomie -umsetzung durch eigenes Spezialwissen



Die zentralen Problemkreise:

Strategisch falsche
Prioritätensetzung

Optimierungsbedarf in der operativen

Strategisch

i.d.
Verioritätensetzung

Unterschätzung des Faktors

Häufig Konzentration auf operative Formal- und Administrationsaufgaben. Dabei werden die kreativen, wertschöpfenden Aufgaben vernachlässigt. Problematisch ist dies, weil dies i.d.R. die entscheidenden Qualitätstreiber einer Vergabe sind.

Potentielle Probleme einer unternehmerischen Querschnittsfunktion: Schnittstellen zwischen Vergaben und dem Rest des Unternehmens sind kritisch, Prozessorientierung, Standardisierungen und Spezialisierungen sind in der Organisation nicht ausgeprägt genug.

Hohe Anforderungen an inter-disziplinäre Fachund Technik-kenntnisse (insb. das "lebende" Vergaberecht und der zum Teil flexible Rechtsrahmen stellen hohe Anforderungen an die Mit-arbeiter) sowie Fähigkeiten wie Verhandlungsgeschick und Kommunikationsfähigkeiten, projektbezogenes Steuerungs- und Denkvermögen.



Häufige Mängel von Vergabeverfahren (1/2):

- (1) Spezialisierte und "große" Vergaben werden nicht immer als Projekt begriffen und umgesetzt, so dass der Ablauf nicht koordiniert und systematisch genug erfolgt.
- (2) Schnittstellen zu den übrigen Fach- und Funktionsbereichen sind problematisch (z. B. bei Bedarfs- und Anforderungsanalyse sowie der Bewertung von Angeboten).
- (3) Auf die richtige Wahl des Vergabeverfahrens wird zu Beginn eines Vergabevorgangs zu wenig Aufmerksamkeit verwandt.
- (4) Die "Übersetzung" des qualitativen und quantitativen Bedarfs der nachfragenden Unternehmensbereiche in vergaberechtlich abgesicherte Leistungsbeschreibungen gelingt nur teilweise.
- (5) Bei komplexen Vergaben werden häufig formale Mängel in den Vergabeunterlagen verursacht (z. B. Verfahrensbeschreibungen rechtlich fehlerhaft, fehlende oder fehlerhafte Formulare).
- (6) Mangelnde oder nicht ausreichende Angebotsvorgaben führen zu einem faktisch nicht möglichen Vergleich von Angeboten (insbes. bei Dienstleistungen).



Häufige Mängel von Vergabeverfahren (2/2):

- (7) Das Verfahren des CR- bzw. Nachtragsmangements ist nicht transparent und systematisch geregelt, so dass Vertragspartner einseitigen Druck auf die Vergabeorganisation ausüben oder die Bedarfsträger der Fachabteilungen für ihre Interessen instrumentalisieren.
- (8) Über den gesamten Vergabeprozess entsteht häufig ein hoher Zeit- und damit Kostenaufwand wegen fehlender aktualisierter Ablage notwendiger Dokumente bzw. -nachweise sowie der Nutzung möglicher Checklisten bzw. einer Standardisierung von Dokumenten.
- (9) Es mangelt an einer konsistenten IT-Landschaft (auch im Zusammenhang mit Beschaffungs- und Materialwirtschaftssystemen) zur entsprechenden Prozessunterstützung.
- (10) Angesichts der "lebenden" regulatorischen Rahmenbedingungen erfolgen keine regelmäßigen Schulungen und Fortbildungen der im Vergabebereich tätigen Mitarbeiter.
- (11) Es fehlt ein angemessenes internes Kontrollsystem (z. B. keine ausreichende Funktionstrennung im Beschaffungs- und Vergabeprozess) bzw. sonstige helfenden Regelwerke oder die Vergaben stehen nicht im Fokus der Internen Revision.
- (12) Eine systematische Auswertung gemachter Erfahrungen bzw. deren Übertragung aus abgelaufenen Vergabeprozessen in weitere Vergabeprojekte insbesondere zwischen den Mitarbeitern findet nicht statt (personalisiertes Wissen), da kein Vergabecontrollingansatz vorhanden ist.



Optimale Bedingungen schaffen, das bedeutet:

